

Bundesministerium für Justiz  
Museumstrasse 7  
1070 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Günther Nitzlnader  
Geschäftszahl:  
BMWFI-14.900/0011-Pers/6/2009  
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
20. Februar 2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

**BMJ; Beitrag des BMJ zum Budgetbegleitgesetz 2009; Änderung des Gerichtsgebührengesetzes; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beeht sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf des Bundesministeriums für Justiz wie folgt Stellung zu nehmen:

**I. Zu Z 2 und 3 (jeweils zu § 24 UWG):**

Diese Gerichtsgebührenanhebung bzw. -erweiterung wird gerade im Wettbewerbsverfahren nach UWG, in dem insb. kleine klagebefugte Verbände, wie z.B. der Schutzverband gegen den unlauteren Wettbewerb, im Interesse einer Vermeidung zahlreicher Fälle des unlauteren Wettbewerbs vorgehen, abgelehnt.

In der Praxis bedeutet die Novelle nämlich, dass die Kosten des Provisorialverfahrens bei den Rechtsmitteln erhöht werden, nachdem die Rechtsfrage in aller Regel schon auf diesem Wege geklärt wird und ein Hauptverfahren nicht mehr notwendig ist.

Durch diese Gebührenanhebung werden alle klagebefugten Verbände belastet, wobei diese bei irreführenden oder sonst unlauteren Geschäftspraktiken im Interesse der Mitbewerber, der sonstigen Marktbeteiligten (z.B. der Verbraucher) und auch im Sinne der Allgemeinheit tätig werden.

Es könnte zwar eingewendet werden, dass bei einem vollständigen Obsiegen die Kosten ja ohnedies von der Gegenseite ersetzt werden müssen. Allerdings findet dieser Kostenersatz in



Abteilung Pers/6 - Rechtsangelegenheiten  
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 • Fax: +43 (0)1 718 24 03  
E-Mail: post@pers6.bmwfj.gv.at • DVR 0037257 • www.bmwfj.gv.at

der Praxis in nahezu der Hälfte aller Verfahren mangels exekutionsfähigen Einkommens oder Vermögens dann doch nicht statt und die Gerichtskosten sind dennoch vom Kläger zu tragen. Darüber hinaus sind häufig mehrere Begehren zur Klärung einer Rechtsfrage notwendig. Daher ist dann ein vollständiges Obsiegen auch bei berechtigter Klageführung nicht immer der Fall.

Im Interesse einer weiteren Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs (Schutzgut: lauterer Wettbewerb) sollte daher die bisherige Gebührenregelung beibehalten und von einer Änderung bezüglich § 24 UWG Abstand genommen werden. Dies insbesondere deshalb, da ja nach den Erläuterungen ohnedies nur mit einer „unwesentlichen Erhöhung der (staatlichen) Gebühreneinkünfte“ zu rechnen ist und eine Beibehaltung der geringeren Pauschalgebühr im Interesse einer – so wie bisher – finanzierbaren Rechtsdurchsetzung im Sinne eines lauteren Wettbewerbs im Allgemeininteresse wohl gerechtfertigt wäre.

## **II. Anregung**

Angeregt wird eine Bestimmung, dass Verfahren nach § 13 des LiegTeilG (Abschreibung geringwertiger Trennstücke) und § 15 des LiegTeilG (Verbücherung von Straßen- Eisenbahn- und Wasserbauanlagen) sowie Anträge gemäß § 12 VermG (Vereinigung von Grundstücken) gebührenfrei sind.

Durch die Grundbuchsnotiz 2008 wurde im Einvernehmen zwischen BMJ und BMWA normiert, dass die mittels Anmeldungsbogen von der Vermessungsbehörde an die Grundbücher übermittelten Mitteilungen gemäß § 15 LiegTeilG in Hinkunft Antragsqualität haben sollen. Durch die nunmehr in den oben genannten Verfahren bestehende Antragsqualität ist nicht mehr zweifelsfrei die Gebührenbefreiung für diese Verfahren gegeben. In den Beratungen zwischen BMJ und BMWA war vereinbart, dass eine diesbezügliche Klarstellung im Gerichtsgebührengesetz erfolgt.

Die nunmehrige Änderung könnte zum Anlass genommen werden, diese Klarstellung ins Gerichtsgebührengesetz aufzunehmen.

Diese Änderung könnte unter Tarifpost 9 Anmerkungen wie folgt aufgenommen werden:

Z 12. von der Eintragungsgebühr sind befreit:

***f) Anträge gemäß § 13 und § 15 des LiegTeilG sowie Anträge gemäß § 12 des VermG***



Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an die Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 06.03.2009  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

*Elektronisch gefertigt.*

